Kostenbeitragssatzung

der Stadt Rendsburg für die städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27) und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), und § 31 Abs. 1 und 2 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 23.06.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 64) hat die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg durch Beschluss vom 24.09.2026 für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten folgende Kostenbeitragssatzung erlassen:

§ 1
Gegenstand des Kostenbeitrags

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der städtischen Kindertagesstätten werden von der Stadt Rendsburg Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätten erhoben.

§ 2
Kostenbeitragsschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenbeitrags ist verpflichtet,
   a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
   b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem Grund mitverpflichtet wurde,
   c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
   d) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 3
Entstehung und Ende der Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird ein monatlicher Kostenbeitrag festgesetzt.

(2) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und ist in einer Summe an die Stadtkasse Rendsburg zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Erfolgt die Eingewöhnung nicht zeitgleich mit der Aufnahme des Kindes, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, so ist auch in diesem Fall der Kostenbeitrag vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen.

(3) Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z.B. in Krankheitsfällen). Die Kostenbeitragspflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertagesstätten, einzelner Gruppen oder im Notbetreuungsfall. Dies gilt außerdem bei einer Reduzierung der vertraglich festgesetzten Betreuungszeit. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu 3 Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich der Kostenbeitrag für jeden über den 3. Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30.

Für versäumte Benutzungstage wird der Kostenbeitrag nicht erstattet. Eine Kostenbeitragspflicht besteht auch während der nach § 9 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten festgelegten Schließzeiten.

(4) Der Kostenbeitrag ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, zu dem das Kind unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich abgemeldet wird oder in dem die Entlassung erfolgt. Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich zum 31.12. bzw. 31.07. des Jahres möglich. Die Abmeldung ist spätestens sechs Wochen vor dem Stichtag schriftlich einzureichen.

(5) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Kostenbeitrag von Beginn des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.

§ 4
Höhe des Kostenbeitrags

(1) Der Regelkostenbeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte beträgt für ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, monatlich:

bei 1 Std./Tag	28,30 €
bei 2 Std./Tag	56,60 €
bei 3 Std./Tag	84,90 €
bei 4 Std./Tag	113,20 €
bei 5 Std./Tag	141,50 €
bei 6 Std./Tag	169,80 €
bei 7 Std./Tag	198,10 €
bei 8 Std./Tag	226,40 €
bei 9 Std./Tag	254,70 €
bei 10 Std./Tag	283,00 €
bei 11 Std./Tag	311,30 €
bei 12 Std./Tag	339,60 €

Der Regelkostenbeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte beträgt für ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, monatlich:

bei 1 Std./Tag	29,00 €
bei 2 Std./Tag	58,00 €
bei 3 Std./Tag	87,00 €

bei 4 Std./Tag	116,00 €
bei 5 Std./Tag	145,00 €
bei 6 Std./Tag	174,00 €
bei 7 Std./Tag	203,00 €
bei 8 Std./Tag	232,00 €
bei 9 Std./Tag	261,00 €
bei 10 Std./Tag	290,00 €
bei 11 Std./Tag	319,00 €
bei 12 Std./Tag	348,00 €

(2) Die Verringerung oder Erhöhung der Betreuungszeit ist nur zum nächsten ersten eines Monats möglich.

(3) Der Kostenbeitrag ist, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit, für die gesamte Gruppenöffnungszeit zu zahlen.

§ 5
Ermäßigung des Kostenbeitrags

(1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene Ermäßigung des Kostenbeitrags gewährt. Es gilt § 7 Abs. 2 KiTaG. Der Kostenbeitrag wird in Abhängigkeit vom Einkommen ermäßigt.

(2) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der Verwaltung der Wohnortgemeinde des Kindes einzureichen. Eltern mit Wohnsitz in Rendsburg können den Antrag beim für Kita-Angelegenheiten zuständigen Fachdienst der Stadt Rendsburg stellen.
Wird nach Prüfung des Antrages ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser frühestens zum 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Ermäßigung wird innerhalb der Verjährungsfrist auf Antrag rückwirkend zum 1. des Monats in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, gewährt. Der Ermäßigungsanspruch gilt längstens für die Dauer eines Jahres. Sofern der Antragsteller die Nachweise trotz Fristsetzung nicht vorlegt, kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

§ 6
Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung wird durch die Stadt Rendsburg nach § 7 Abs. 1 KiTaG gewährt. Für das gleichzeitig betreute 2. Kind wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 100 %.

§ 7
Stundenguthaben

(1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer 5er- oder 10er Karte beim für Kita-Angelegenheiten zuständigen Fachdienst der Stadt Rendsburg erworben werden.

(2) Die 5er Karte beinhaltet 5 und die 10er Karte 10 zusätzliche Betreuungsstunden und können beim zuständigen Fachdienst zum Preis von 7,25 € (U3) / 7,05 € (Ü3) für eine 5erKarte bzw. 14,50 € (U3) / 14,10 € (Ü3) für eine 10er Karte erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.

(3) Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist der Kindertagesstättenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Die zugekauften Stunden dürfen nur in Ausnahmefällen und nicht regelmäßig genutzt werden. Bei einem regelmäßigen Bedarf an einer längeren Betreuungszeit muss die regelmäßige Betreuungszeit angepasst und der entsprechende Kostenbeitrag nach § 4 gezahlt werden. Die zusätzlichen Betreuungsstunden können der regelmäßigen Betreuungszeit voran oder/und nachgestellt werden. Auch eine Aufteilung von 2 x 30 Minuten pro Tag ist möglich.

z. B. Kernzeit	08.00 Uhr -12.00 Uhr + 1 Zusatzstunde
	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
oder	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Pro Tag können nur ganze Betreuungsstunden angemeldet und abgegolten werden. Eine Übertragung oder Gutschrift ist nicht möglich.

(4) Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u.a. zulässt. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung einer spontanen Betreuung.

§ 8
Mittagessen

(1) Für die lnanspruchnahme der Mittagessenverpflegung ist ein zusätzliches Entgelt im Voraus zu entrichten. Der Kostenbeitrag für die Teilnahme am Mittagessen beträgt in den städtischen Kindertageseinrichtungen monatlich pauschal:

80 € bei fünf Mahlzeiten pro Woche
64 € bei vier Mahlzeiten pro Woche
48 € bei drei Mahlzeiten pro Woche
32 € bei zwei Mahlzeiten pro Woche
16 € bei einer Mahlzeit pro Woche.

Die Wochentage, an denen das Kind am Mittagessen teilnimmt, sind bei Anmeldung schriftlich anzugeben.

(2) Zahlungspflichtige, die eine Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) vorlegen, sind von der Zahlung des Entgeltes befreit.

(3) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, sofern keine Pauschale gebucht wurde, für eine unregelmäßige Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte zum Preis von 55,00 € bei dem zuständigen Fachdienst zu erwerben. Die Karte muss rechtzeitig im Vorwege erworben werden. Bei Vorliegen einer Karte muss die Kita spätestens am Vortag über die gewünschte Teilnahme am Mittagessen informiert werden. Eine Erstattung von nicht eingenommenen Mahlzeiten ist ausgeschlossen.

(4) Der Kostenbeitrag für das Mittagessen kann auf Antrag erstattet werden, wenn das Kind länger als an 15 aufeinanderfolgende Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung der Stadt Rendsburg für die städtischen Kindertagesstätten bleiben unberücksichtigt. Der Antrag muss innerhalb von 14 Tagen nach Rückkehr des Kindes gestellt werden. Erstattet werden nur die Gestellungskosten i. H. v. 3,66 € für die Tage, für die das Kind zum Mittagessen angemeldet ist, jedoch max. die gezahlte Pauschale für den Zeitraum.

(5) Die Anmeldung zum Mittagessen kann grundsätzlich zum 01. eines Monats erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachdienst.

(6) Die Beendigung der Teilnahme am Mittagessen ist zum 31.07. bzw. 31.12. des Jahres möglich. Die Teilnahme am Mittagessen ist spätestens sechs Wochen vor dem Stichtag schriftlich kündbar. In besonderen Härtefällen kann von der Einhaltung der Kündigungsfrist abgesehen werden.

(7) Für die Bezahlung gilt § 2 entsprechend.

§ 9
Datenverarbeitung

Die Stadt Rendsburg ist befugt, auf Basis der Angaben der/des Kostenbeitragspflichtigen personenbezogene Daten des Kindes sowie dessen Familie für die Erhebung des Kostenbeitrags gem. der Kostenbeitragssatzung der Stadt Rendsburg zu erheben, zu verwenden, weiterzuverarbeiten und ggf. weiterzugeben.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten vom 01.01.2024 außer Kraft.

Rendsburg, den 08.10.2026
Stadt Rendsburg – Die Bürgermeisterin

gez. Sönnichsen L.S.

Janet Sönnichsen
Bürgermeisterin

Veröffentlicht:
Die Kostenbeitragssatzung der Stadt Rendsburg für die städtischen Kindertagesstätten wurde gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Rendsburg (www.rendsburg.de) am 09.10.2026
veröffentlicht.